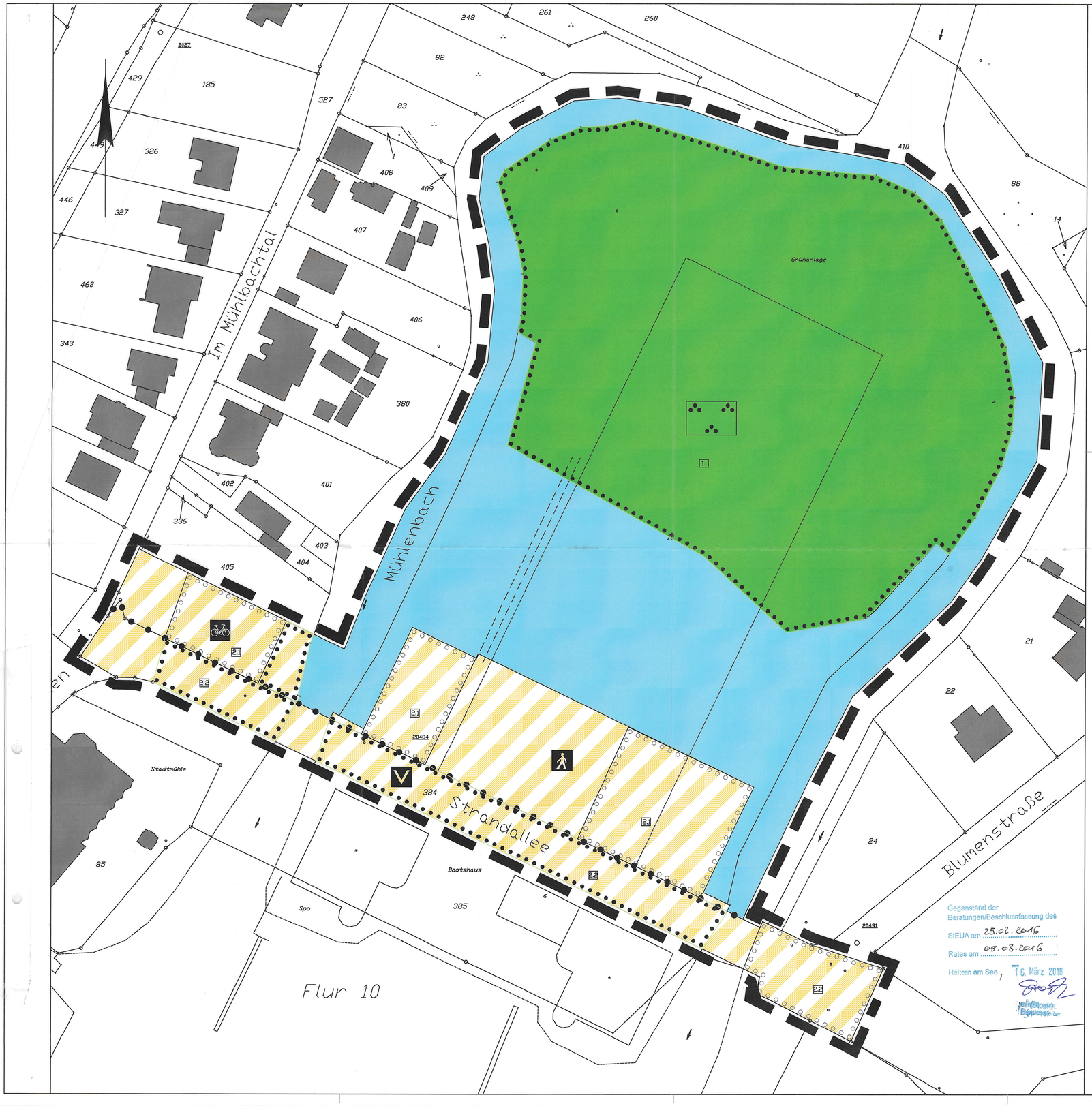


Gegenstand der Beratungen/Beschlussfassung des
StEUA am 25.02.2016
Rates am 08.03.2016
Haltern am See, 16. März 2016
Stock
Bereichsleiter

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

1 Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V - Verkehrsberuhigter Bereich (Strandallee)
- Fußgänger Bereich (Bachterrasse)
- Fahrradparken

2 Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung - s. textl. Festsetzung
- 1 Maßnahmen - Nrn. - s. textl. Festsetzung
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung - s. textl. Festsetzung -

4 Wasserflächen

- Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

5 Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

6 Bestands- und sonstige Darstellungen

- Flurstücksgrenze
- 10 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Flur 10 Flurnummer
- Bestandsgebäude

Pflanzgebot/ Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzung
Anpflanzen / Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25b BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der umgrenzten Flächen die Maßnahmen wie Gehölzentwicklung, -ergänzung, -umbau, Hecken- und Baumpflanzung auszuführen sind und Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen in ihrer Anpflanzung und im Bestand zu erhalten sind.

Gem. Landschaftspflegerischer Begleitplan
Nr. 1 Für den gekennzeichneten Bereich ist eine Entsiegelung der Fläche vorzusehen. Eingebrachtes Fremdmaterial ist vollständig zu beseitigen, der Untergrund ist kreuzweise tiefgelockert und anschließend mit Oberboden in ausreichender Mächtigkeit und Schichtung aufzutragen. Der auf der Fläche stockende Baumbestand mit einem Stammdurchmesser von >40 cm ist bei der Entsiegelungsmaßnahme zu erhalten und ggf. im Wurzel-, Stamm- und Kronentraufbereich durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Herrichtung und Unterhaltung der Fläche wird im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt

Gem. Landschaftspflegerischer Begleitplan
Nr. 2.1 Zur Gliederung der Flächen und der gestalterische Aufwertung sind in den gekennzeichneten Bereichen die Pflanzung von Laubbaum-Hochstämmen, St.U. 18/20 vorzusehen. Insgesamt wird eine Anzahl von 30 Exemplaren 2. Ordnung, 7 Ex. 1. Ordnung auf der Grundlage des Gestaltungskonzeptes festgesetzt. Der exakte Standort für die Pflanzungen sowie die Baumartenauswahl wird im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt.

Nr. 2.2 Zur Gliederung der Flächen und der gestalterische Erhaltung sind in den gekennzeichneten Bereichen die Ergänzung der bestehenden Lindenalle durch Laubbaum-Hochstämme 18 Ex. 1. Ordnung (Tilia cordata), St.U. 18/20 vorzusehen. Der exakte Standort für die Pflanzungen sowie die Baumartenauswahl wird im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt.

Die Maßnahmen sind gem. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestandteil des Bebauungsplanes) auszuführen.

Verboten ist die Entfernung, Zerstörung und schädigende Veränderung der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen. Grundsätzlich wird ein Verstoß gegen die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB mit einem Bußgeldverfahren geahndet. Innerhalb von Baugrundstücken, Grünflächen und Verkehrsflächen sind für Bäume mit den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB („Erhalt von Einzelbäumen") der Nachweis der Bäume zu erbringen und bei einer Fällung der gleichwertige Ersatz nachzuweisen. Die Fällung von Bäumen hat nur außerhalb der bekannten Brut- und Quartierzeiten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse und Vögel zu erfolgen. Eine Fällung darf nicht ohne erneute artenschutzrechtliche Überprüfung und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigung erfolgen. Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig und gleichwertig in der Nähe des ursprünglichen Standortes nachzupflanzen (s.a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Hinweis: Als gleichwertiger Ersatz gilt das Anpflanzen eines Baumes aus der angefügten Pflanzenartenliste mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Die Erstanpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

Hinweis: Die Maßnahme im Bereich der Wasserfläche ist bereits im wasserrechtlichen Verfahren mit der Plangenehmigung v. 13.08.2015 geregelt und genehmigt.

1. Geometrische Eindeutigkeit
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt. (Stand: 07.2015)
- ausgenommen Gebäudebestand -
Haltern am See, den 28.07.2015
ÖBVI Strickling

2. Erstellung des Planentwurfs
Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustands, der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Haltern am See, den 14. März 2016
Der Bürgermeister
i.A.
Stock
Bereichsleiter

3. Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 27.03.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Haltern am See, den 20.01.16
Klimpel
Bürgermeister

4. Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 24.11.2015 stattgefunden.
Haltern am See, den 30.01.2019
Der Bürgermeister
i.A.
(Schweigmann)
Brechthäuser
Fachbereichsleiterin

5. Öffentliche Auslegung
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29. Okt. 2015 bis einschließlich 30. Nov. 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Haltern am See, den 30.01.2019
Der Bürgermeister
i.A.
(Schweigmann)
Brechthäuser
Fachbereichsleiterin

6. Änderung des Planentwurfes
Dieser Bebauungsplan enthält die aufgrund der Beschlussfassung des Rates der Stadt Haltern am See über Anregungen am ..... vorgenommenen Änderungen.
Haltern am See, den .....
Der Bürgermeister
i.A.
.....
Brachthäuser
Fachbereichsleiterin

7. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Haltern am See hat diesen Bebauungsplan am 15. März 2016 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.
Haltern am See, den 30.01.19
Klimpel
Bürgermeister

8. Ortsübliche Bekanntmachung
Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind gem. § 10 BauGB am 01.02.19 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
13. FEB. 2019
Haltern am See, den .....
Der Bürgermeister
i.A.
(Schweigmann)
Brachthäuser
Fachbereichsleiterin

Entwurf 07.09.2015

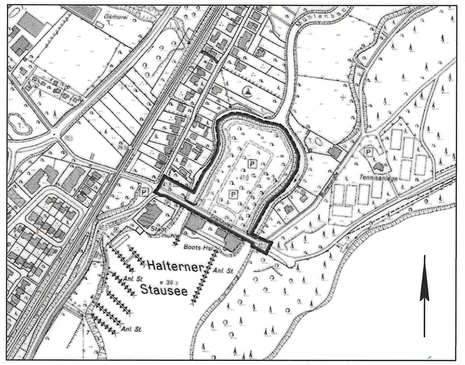
BEBAUUNGSPLAN Nr. 132 "Stadtmühlenbucht Halterner Stausee"

der Stadt Haltern am See

26. Jan. 2016

Gemarkung: Haltern - Stadt
Flur 10
Maßstab: 1 : 500
Plan-Nummer: .....

Übersicht - Maßstab 1 : 5.000



Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl.1991I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

Abstandserlass - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstän de
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 (MBl. NRW. 2007 S. 659)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I,S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I,S.1474) m.W.v. 08.09.2015

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht **Bekanntmachungsverordnung** - (Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW.S. 516 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.5.2003 (GV.NRW. S.255) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)